

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 63.

Dienstag, den 10. Juli

1838.

Gesetzgebung.

Das Königl. Preuss. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Königl. Staaten in Polnisch Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubnis ertheilt:

Niemcewicz, poetische gereimte und reimlose Werke, neu herausgegeben und completirt von J. N. Bobrowicz. Leipzig, Breitkopf u. Härtel.

Malerische Chronik Napoleon Bonaparte's. Heft 10 u. 11. Ebend.

Nachdruck in Zeitschriften.

Nachdem der aus der Berliner Zeitung v. 5. März d. J. in viele Zeitschriften (s. B. Bl. Nr. 22) übergegangene Aufsatz des Herrn Dr. Hitzig „die Autoren-Association in Paris“ vielfach zu dem Streben, den Nachdruck in Journalen zu unterdrücken, angeregt hatte*), forderte derselbe den Redacteur des Gesellschafters auf, die Journalherausgeber Berlins zum Abschluß einer Vereinigung einzuladen, in einem Schreiben, das in Nr. 78 des Gesellschafters abgedruckt ist. Er sagt darin: Sprechen Sie in dem Circular getrost die Hoffnung aus, daß Keiner bei einer so löblichen Sache sich ausschließen und dadurch selbst seinen Platz unter den wissentlichen Beeinträchtign fremden Eigenthums sich

*) S. z. B. den Vorschlag des Herrn Dr. Duller im Phönix Nr. 80 „die Bildung eines Vereins Deutscher Redactoren zum gegenseitigen Schutze gegen den journalistischen totalen oder partiellen Nachdruck, unter Assistentz der Schriftsteller und der Gebildeten der Nation“ betreffend, die Erklärung des Redacteurs des Freimüthigen in seiner Nr. 87, den Artikel im Hamb. Telegraphen Nr. 63 u. s. w.

5r Jahrgang.

anweisen werde, und ich möchte für den guten Erfolg bei Allen bürgen. Eines großen Statuts bedarf es nicht. Eine ganz einfache Erklärung, etwa in Worten, wie die nachstehenden:

„Wir Unterzeichnete verpflichten uns auf unsere Ehre, daß keiner von uns aus der von dem Andern herausgegebenen Zeitschrift (dem Blatte, der Monatschrift) einen Artikel, weder ganz noch theilweise — es sei denn, daß letzteres geschehe, um damit ein Urtheil über den Autor zu belegen — abdrucken lassen will, ohne dazu die Einwilligung des Herausgebers der andern Zeitschrift eingeholt zu haben, bei zweifelhaften Fällen wollen wir aber keinesfalls zur Veranlassung des Abdrucks eines unserm Blatte nicht ursprünglich bestimmt gewesenen, von einem andern Blatte zuerst mitgetheilten Aufsatzes schreiten, als bis wir uns mit dem Herausgeber jenes andern verständigt haben.“

wird den Zweck vollkommen erfüllen, und haben erst die Berliner ein solches Uebereinkommen unter sich getroffen, so wird dies nicht allein auf andere Städte, welche Mittelpunkt eines bedeutenden literarischen Verkehrs sind, den Einfluß ausüben, sie zur Nachahmung anzureizen; sondern es wird auch dadurch die Form gegeben sein, wie sich einheimische mit auswärtigen Redactoren auf die einfachste Weise in der fraglichen Beziehung in ein Rechtsverhältniß setzen können. Je einer von zweien fertigt nämlich einen Verpflichtungsrevers, wie den zuvor schematisirten, in duplo aus, unterzeichnet ein Exemplar, und übersendet es mit dem nicht unterzeichneten dem andern zur Unterschrift von seiner Seite und Zurücksendung. So wie die Auswechslung der Urkunden geschehen ist, zeigt jeder in sei-